



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2017/0995  
**Datum:** 23.03.2017

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

### Tagesordnung

#### **48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A);**

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:**

**zu T1, Landwirtschaftskammer NRW**  
mit Schreiben vom 13.04.2016

#### Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen

Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

#### Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

### **zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung**

mit Schreiben vom 03.05.2016

#### Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht erstellt. Der Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Landschaft und Naturschutz

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Neben der Planzeichnung und der Begründung wird auch der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der 48 FNP-Änderung Teil A nicht durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Begründung Teil I und Teil II übernommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- DB Energie GmbH
- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- RSAG AöR

## **1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### **1. zu T1, RSAG**

mit Schreiben vom 16.01.2017

#### Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, das Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Mindestdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RASSt 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 26.01.2017

Stellungnahme:

Zum Thema Bodenschutz wird angeregt folgenden Sachverhalt zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, da der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahme erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden soll:

Im Bereich des Plangebietes stehen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden an. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 19.500 m<sup>2</sup>. Nach überschlägiger Schätzung wird davon ausgegangen, dass bei einer für Wohngebiete üblichen GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitungen von 50 % und inklusive der Gebietserschließung mit einer Neuversiegelung von ca. 13.000 m<sup>2</sup> zu rechnen sein wird.

Auf Grundlage der Daten der Bodenkarte des IS BK 50 NW ergibt sich bei Anwendung des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens nach Ginster und Steinheuer, Stand November 2015, ein Eingriffswert von ca. 9.000 Bodenfunktionspunkten (BFP), die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der Flächengröße und der Wertigkeit der Böden im Plangebiet ist abzusehen, dass die Kompensation überwiegend nur extern möglich sein wird.

Es wird weiterhin angeregt, ein Kompensationsflächenkonzept für die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu entwickeln. Als vorläufiger Bemessungsmaßstab sollte dabei eine Größenordnung von 8.000 bis 10.000 Bodenfunktionspunkten zu Grunde gelegt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T3, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V – Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.**

mit Schreiben vom 07.02.2017

Stellungnahme:

Es wird bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf die Möglichkeit, die über Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen verwiesen. Im Übrigen würden sich produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbieten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, werden vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, so dass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 03.02.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“

zu prüfen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Bezugnehmend auf das Schreiben der Stadt Hennef vom 05.12.2016 wird die Intention, die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW bezüglich der Planungen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Option regelmäßig zu prüfen, begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gelte auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesem Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

Die Empfehlung der Landwirtschaftskammer, bei der Berechnung der Kompensation auch das Bewertungsverfahren *„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“* anzuwenden, wird im Hinblick auf künftige Bauleitplanverfahren als Anregung aufgenommen. Allerdings wird in den Verfahren vielfach auf das städtische Ökokonto zurückgegriffen, das auf der 35-en Skala der Methode *„Ludwig“* beruht. (LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Bei Anwendung der o. g. *„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“*, das auf einer 10-stufigen Wertskala der Biotoptypen basiert, käme es zu Kompatibilitätsproblemen, die sich auch durch eindimensionale Umrechnungsfaktoren nicht beheben lassen. Die im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens 01.52 A festgesetzte Ausgleichsmaßnahme einschließlich deren langfristigen Betreuung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft deckt sich aber mit der Zielsetzung der *„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“*.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Unitymedia NRW GmbH
- DB Energie GmbH
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Pledoc GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wahnbachtalsperrenverband

2. **Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A) und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

## **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgelegten Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 23.03.2017

Klaus Pipke

**Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):**

**Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016:**

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 2
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Stand: 17.11.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn  
Stand: 17.11.2016
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof  
Stand: 17.11.2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße  
Verfasser: Büro Kreuz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter  
Stand: 15.09.2016

**Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017:**

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A (Rechtsplan)  
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Stand: 09.03.2017
- Begründung (Rechtsplan)  
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn  
Stand: 09.03.2017
- Umweltbericht (Rechtsplan)  
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof  
Stand: 09.03.2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße  
Verfasser: Büro Kreuz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter  
Stand: 15.09.2016 (*hier: Zusammenfassung*)